



BU Nr. 154/2016

**Führen eines Hochwasserschutzregisters
- Satzungsbeschluss**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	21.09.2016	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.09.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Einführung eines Hochwasserschutzregisters wird zugestimmt.
2. Die „Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz“ entsprechend Anlage 1 wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

8.4 Gewässerentwicklung – Landschaftsraum Rems

Verfasser:

01.09.2016, Amt 66, Kern

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beyschlag, Ulrich	01.09.2016
Finanzverwaltung	Beyer, Harry	01.09.2016
Tiefbauamt	Sonn, Michael	01.09.2016
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	07.09.2016

Sachverhalt:

zu 1.

Seit Inkrafttreten des „neuen“ Wassergesetz Baden-Württemberg am 01.01.2014 (§ 65 bereits am 22.12.2013) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, unter anderem alle Gebiete in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ₁₀₀) zu erwarten ist.

Diese Gebiete sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt.

In diesen Gebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dieser untersagt u.a. die Ausweisung von neuen Baugebieten oder die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen.

§ 78 Abs. 3 (WHG) lässt Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Stichwort: bestehender Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt, hochwasserangepasste Ausführung, zeitgleicher Ausgleich des verlorengehenden Rückhalteraums

zu 2.

Nach § 65 Abs. 3 Satz 2 und 3 Wassergesetz BW (WG) kann der zeitgleiche Ausgleich von verlorengem Rückhalteraum unter anderem über ein von der Gemeinde geführtes Hochwasserschutzregister erfolgen.

Die Gemeinde kann durch Satzung insbesondere regeln

1. das Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters,
2. die Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall
3. die Kostenerstattung